

## Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.01.2022 (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht auf den Wochenmärkten und dem Bauernmarkt in Duisburg vom 12.01.2022 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 12.01.2022 Nr. 2), zuletzt geändert am 14.01.2022 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 14.01.2022 Nr. 3)**

### Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht auf den Wochenmärkten und dem Bauernmarkt in Duisburg vom 12.01.2022 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 12.01.2022 Nr. 2), zuletzt geändert am 14.01.2022 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 14.01.2022 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

In Gliederungspunkt A. I. wird das Datum „09.02.2022“ durch das Datum „09.03.2022“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

### Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 12.01.2022 in der Fassung vom 14.01.2022 wird unter A. I. hinsichtlich ihrer Geltungsdauer verlängert. Die zuletzt bis zum 09.02.2022 befristeten Maßnahmen sollen entsprechend fortgeschrieben werden. Angesichts der sehr hohen 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Duisburg (1.557 am 09.02.2022) und der vorherrschenden besonders ansteckenden Omikron-Virusvariante ist die Beibehaltung der Maskenpflicht geeignet, notwendig und verhältnismäßig, um den erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems und ebenso mit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturbereiche verbunden sind, entgegen zu treten.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 12.01.2022 verwiesen. Die ihr zugrunde liegenden Ermessenserwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

Duisburg, den 9. Februar 2022

In Vertretung

Martin Murrack  
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Schmidt*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-9009*

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Operwältigend  
Schauspielgantisch  
Konzertlich  
Ballettastisch

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)